

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden,
Sparkassen, Stiftungen, Kranken- und
Invalidenversicherung. 1903-1913**

1913

174 (1.6.1913)

Zeitschrift

für

das Rechnungswesen der Gemeinden, Sparkassen,
Stiftungen, Kranken- und Invalidenversicherung etc.

Nr. 174.

Erscheint monatlich 1 mal.
Preis unter Kreuzband frei durch
die Geschäftsstelle bezogen 4,50 M.
pro Jahr.

Juni 1913

Der Anfertigungspreis für den Raum
einer Zeile von 3x76 mm beträgt
30 Pfg., bei größeren Aufträgen,
mehrmaligem Einrücken und Glosse-
Auftrag wird solcher allentfalls nach
Uebereinkunft festgelegt.

15. Jahrg.

Zum
25-jährigen
Regierungs-
Jubiläum



des deutschen
Kaisers
Wilhelm II.



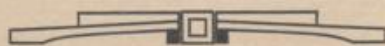
Es geht ein herrlicher Ruf durch's Land:
Heraus mit den deutschen Fahnen!
Läßt hoch sie wehen an Strand und Sand
Getreu dem Brauche der Ahnen!
Läßt hoch sie flattern von Firt und Dach
Auf daß sie rütteln die Herzen wach
Zur Kaiserhuld'gung auf's neue!

Burra dem Kaiser! Kein schön'res Wort
Als dieses gilt es zu wahren,
Burra dem Kaiser! Das ist der Fort,
Um den wir uns immer icharen.
Burra dem Kaiser! Kein deutsches Herz
Mag dieiem Ruf sich verichließen,
Sei's in der Heimat, sei's anderwärts
Jubelnd den Kaiser zu grüßen.

Denn wo heut immer ein deutsches Wort
Entströmt begeistert dem Munde,
Dort trägt es stolz das Gelübde fort
Der Treue zum alten Bunde;
Zum Bunde, der über das Erbe wacht,
Von Vätern uns übergeben:
Für untern Kaiser und seine Macht
Das letzte Gut und das Leben.

So wollen wir's halten jederzeit
In frohen und ernsten Tagen,
Solange über der Erde weilt
Treudeutsche Herzen noch ichlagen,
Solange zwitichernd die Schwalbe trägt
Zum Neile noch deutsche Reiter,
Solange soll's ichallen frohbewegt:
Burra, Burra unterm Kaiser!

Franz Neubauer.



Inhalt: I. Gemeindefachen: 1. Grundstod und Wirtschaft. — 2. Anfrage und Antwort. — 3. Die Sicherheitsleistung der Gemeinderedner betr. — 4. Muß der Stimmzettel im Nebenraum in den Umschlag gesteckt werden? — 5. Die Vornahme von Stassenstürzen bei Stiftungsrechnern. — 6. Ueber die Reinerträgnisse der Gemeindevwaldungen. — 7. Singen, Bretten, Nastatt, Offenburg, Nedarshausen, Mannheim, Dinglingen, Freiburg, Bischoffingen (A. Breisach), Eberbach. — II. Sparfassenwesen: 8. Umwandlung einer städtischen Sparkasse in eine Bezirks Sparkasse. — V. Versicherungswesen: 9. Unterstützung eines gelernten Arbeiters. — 10. Aufrechnung bestrittener Gegenforderungen aus der Krankenversicherung. — 11. Angehörigenunterstützung. — 12. Weiterzahlung der Krankenversicherungsbeiträge bei unterlassener Anmeldung. — 13. Kein Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege auch in dringendem Falle. — 14. Abkommen zwischen dem deutschen Reich und Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung. — VI. Verschiedenes: 15. Erhöhung des Reichskriegsschatzes. — 16. Flurenbeschädigungen bei Truppenübungen. — 17. Briefkasten — 18. Bücherchau. — 19. Anzeigen.

I. Gemeindefachen.

Grundstod und Wirtschaft. Zu dem in Nr. 172 auf Seite 33 der Zeitschrift abgedruckten Artikel „Grundstod und Wirtschaft“ wird uns geschrieben:

In dem Voranschlag für das Jahr 1910 war lediglich die Verwendung von 6000 M Wirtschaftsgeldern zur Bestreitung von Grundstodsausgaben vorgesehen. Das Verlangen der Gutschrift der weiter aus Wirtschaftsmitteln für Grundstodszwecke verwendeten 3200 M für den Grundstod konnte sich auf die Vorschrift des § 41 Abs. 3 G.R.A. nicht stützen, falls nicht — was nicht gesagt wird — ein besonderer bezüglicher Beschluß der Gemeindevertretung gefaßt worden war. Mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Voranschlages oder sonstiger Beschlüsse des Bürgerausschusses war dieser Mehrbetrag bei Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1911 für die Wirtschaft in Berücksichtigung zu ziehen (vergl. Nusser, Grundstod und Wirtschaft Abschnitt XIII Seite 59 letzter Absatz). Die NichtEinstellung für die Wirtschaft vermag die Vermutung einer beabsichtigten Vermehrung des Grundstodes i. S. des Abs. 3 der Ziffer 4 B d in Abschnitt XIII bei Nusser nicht zu begründen, da die fragliche Summe niemals im Voranschlag für Grundstodszwecke vorgezogen war. Von den in den Voranschlag eingestellten 6000 M dienen mangels eines ausdrücklichen gegenteiligen Beschlusses 5000 M zur Tilgung des Grundstodsguthabens; diese konnten also nicht gutgeschrieben werden. Nach § 42 G.R.A. waren weiter 100 M gutzuschreiben, sodas zur freiwilligen Gutschrift nach § 41 Abs. 3 G.R.A. nur noch 900 M übrig waren (vergl. Nusser, Abschnitt XIII Ziffer 4 B, XV, Ziff. 8 Abs. 7 ff.).

Hiernach blieb auf Schluß des Rechnungsjahres 1910 ein Wirtschaftsguthaben von 3200 M.

Bei der weiter gegebenen Darstellung der Grundstodsgutschrift und Belastung für das Jahr 1911 muß auffallen, das die Gutschrift nach § 42 G.R.A. 2000 M gegenüber 100 M im Vorjahre betragen soll; ein so erheblicher Unterschied dürfte doch nur in Gemeinden mit sehr großen Gemeindegebäudebesitz und reger Gemeindebautätigkeit erklärlich sein. Die Richtigkeit dieser Zahl vorausgesetzt, hätten indessen im Jahre 1911 nur 1100 M gutgeschrieben werden müssen, weil die 1910 nach § 41 Abs. 3 G.R.A. gutgeschriebenen 900 M an der Ersatzsumme nach § 42 G.R.A. abgehen und die Gemeindebehörde in Bezug auf die Zeit, zu welcher sie von der Ersatzleistung des Grundstods Gebrauch machen will, nicht beschränkt ist. (Nusser XV, 4 a Abs. 2 Schluß-

satz, 7. letzter Satz, XIV 3, 1. Absatz). Dadurch würde sich auf Schluß des Jahres 1911 ebenfalls ein Grundstodsguthaben von 1900 M ergeben (Gutschrift 12000 + 1100 = 13100 M, Belastung 3200 + 8000 = 11200 M); es ist also erwiesen, das bei genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften sich dasselbe Ergebnis wie das in dem Artikel in Nr. 172 dargestellte ergibt. Die Folgerung der Undurchführbarkeit des § 41 Abs. 3 G.R.A. in diesem Falle ist also hinfällig.

Die Weigerung der Gemeindebehörde läßt die Beantwortung der Frage erwünscht erscheinen, ob die Gemeinde zur Gutschrift nach § 41 Abs. 3 G.R.A. gezwungen werden kann. An sich gibt ja § 181 Abs. 5 u. 6 G.O. die entsprechende Handhabe, da im Gegenseite zu Abs. 31. C. hierunter auch Verordnungsvorschriften begriffen werden. Aus dem Sträuben des Gemeinderats gegen die Gutschrift, welches wohl auch bei dem auf 900 M beschränkten bezüglichen Verlangen zu erwarten war, ist indessen zu entnehmen, das die Gemeindebehörde sich der Folgen der vorbehaltenlichen Einstellung von Wirtschaftsmitteln zu Grundstodszwecken in den Voranschlag im Betrage von 900 M über das Grundstodsguthaben hinaus nicht bewußt war, und es kann wohl gegebenenfalls ein Verzicht auf ein Wirtschaftsguthaben nicht ohne weiteres vermutet werden. Die Ansicht des Einsenders geht dahin, das man je nach den Umständen — falls nämlich anzunehmen ist, das die Gemeindebehörde bei Kenntnis der Wirkungen ihres Handelns ein Wirtschaftsguthaben vorbehalten hätte — der nachträglichen Weigerung der Gemeindebehörde gegenüber auf dem Verlangen der Gutschrift umsoweniger beharren sollte, als die Vermehrung des Grundstodsvermögens durch Verwendung von Wirtschaftsmitteln durchaus von dem freien Willen der Gemeindevertretung abhängt, welche zufolge einem Zwange in fraglicher Richtung stets künftigen behördlichen Anregungen sich verschließen wird.

Die Aufklärung über die Wirkungen der freiwilligen Gutschrift in bezug auf § 42 G.R.A. dürfte aber vorliegenden Falles die Gemeindebehörde dem nachträglichen Beschlusse der Gutschrift geneigter machen.

Anfrage. (Gemeindevahlen.)

Infolge einer demnächst bevorstehenden Gemeindeversammlung und Gemeinderatsrenewierungswahl bitte ich mir über folgende Punkte gütigst Auskunft erteilen zu wollen.

Auf welchen Zeitpunkt tritt für die nachstehend bezeichneten Personen das Stimmrecht zu Gemeindeversammlungen, sowie das Wahlrecht zu Gemeindevahlen ein?

1. Der hiesige Bürgersohn A. K., 34 Jahre alt, erwarb sich durch Vermögensübergabe am 18. April 1911 von seinen Eltern in hiesiger Gemeinde gelegene Liegenschaften.

Derselbe wurde am 16. Mai im Grundbuche als Eigentümer eingetragen und ist seither selbständig.

Er ist bis jetzt aber noch nicht in das Steuerregister aufgenommen worden, hat also bis heute auch noch keine Steuern und Umlagen bezahlt.

2. Der hiesige Bürgersohn St. L. geb. am 21. November 1883, erwarb sich durch Vermögensübergabe am 10. Juni 1912 die auf hiesiger Gemarkung gelegenen Liegenschaften seiner Eltern.

Er wurde am 30. Juli 1912 als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen und ist nun seither selbständig. Derselbe ist aber noch nicht in das Steuerregister aufgenommen und hat daher bis heute nach dem Steuerregister auch noch keine Steuern und Umlagen bezahlt.

3. Der hiesige Bürgersohn E. T., geb. am 13. Dezember 1885, erwarb sich durch Vermögensübergabe am 9. September 1912 die auf hiesiger Gemarkung gelegenen Liegenschaften seiner Eltern.

Er wurde am 15. Oktober 1912 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen und ist seither selbständig. Derselbe ist bis jetzt noch nicht in das Steuerregister eingetragen und hat daher bis heute auch noch keine Steuern und Umlagen bezahlt.

4. Der hier wohnhafte und hier am 12. Dezember 1882 geborene J. K. erwarb sich durch Vermögensübergabe die auf hiesiger Gemarkung gelegenen Liegenschaften seiner Eltern am 9. Dezember 1912.

Er wurde am 8. Januar 1913 als Eigentümer im Grundbuche eingetragen und ist seither selbständig.

J. K. ist nun für die Liegenschaften noch nicht in das Steuerregister aufgenommen und hat hierfür auch noch keine Abgaben bezahlt. Dagegen hat er schon seit einigen Jahren Kapitalsteuern zu bezahlen und seine Abgaben auch regelmäßig entrichtet.

5. Der selbständige hier wohnhafte Uhrmacher A. T. war bis zum Jahre 1909 stimm- und wahlberechtigt. Nachdem er infolge Erwerbsunfähigkeit keine Steuer mehr zu entrichten hatte, wurde er als stimm- und wahlberechtigter Einwohner gestrichen. E. wurde aber im Jahre 1912 mit Rückwirkung vom 1. Juli 1911 an wieder zur Steuer veranlagt und hat seither seine Abgaben auch regelmäßig entrichtet.

Weiter sei noch bemerkt, daß alle vorgenannten Personen ohne Unterbrechung in hiesiger Gemeinde wohnhaft sind.

Die Gemeinde Sch. hat 400 Einwohner, ist daher ohne Bürgerausschuß und erhebt eine Umlage von durchschnittlich über 50 %.

B. Dr., Ratschreiber.

Antwort zu 1 bis 3.

Die drei Bürgeröhne sind stimm- und wahlberechtigt von dem Tag an, an welchem sie gegen Zahlung des Eintrittsgeldes vom Gemeinderat zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts zugelassen worden sind. §§ 1, 13 B.R.G., §§ 9, 39, 58 G.D.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Antritt des angeborenen Bürgerrechts (§ 10 B.R.G.) liegen vor, auch wenn die Aufnahme in das Umlageregister noch nicht erfolgt ist. Wird die Zulassung vom Gemeinderat abgelehnt und im Verwaltungsrechtsweg erstritten, so beginnt das Stimm- und Wahlrecht vom Tag der Zustellung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz an den Gemeinderat: Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs III S. 343. Die Aufnahme in die Wählerliste, von der die Ausübung des Wahlrechts abhängt, (§ 12 G.D.), ist jedoch nur solange zulässig, als die Liste nicht abgeschlossen ist. (§ 6 Satz 2 der Gemeindevahlordnung).

Unterläßt ein Bürgersohn, vielleicht um das Eintrittsgeld zu sparen, um die Zulassung zum Bürgerrechtsantritt nachzusuchen, so richtet sich seine Stimm- und Wahlberechtigung nach §§ 10 ff. G.D. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Buchst. a u. b G.D. sind zwar hier wohl erfüllt. Dagegen beginnt die Umlagepflicht hinsichtlich des Liegenschaftsvermögens zu 1 möglicherweise erst auf 1. Januar 1913, zu 2 u. 3 auf 1. Januar 1914 (§ 98 Abs. 2 G.D.); hinsichtlich eines etwaigen Betriebsvermögens und Einkommens auf 1. Mai 1911, 1. Juni 1912 und 1. September 1912 (§ 10 B.St.G., Art. 8 E.St.G., § 98 Abs. 1 G.D.). Es genügt, daß die Umlage bereits (im Umlageregister oder in einem Nachtragsverzeichnis) festgestellt ist. Die Nichtentrichtung (§ 10 Abs. 1 Buchst. d G.D.) ist erst durch Erfolglosigkeit der Betreibung oder Inabgangnahme erwiesen: Wielandt, Gemeindevahlrecht I S. 60 Z. 7. Besteht hinsichtlich des Betriebs und Einkommens etwa keine Staatssteuerverpflicht, beträgt aber das Einkommen mindestens 500 M., so ist der Voraussetzung des Buchstabens c in § 10 Absatz 1 G.D. genügt, wenn der Umlagepflichtige sich gemäß § 99 Abs. 3 G.D. angemeldet hat oder von amtswegen veranlagt worden ist und im Umlageregister für 1913 erscheint. Ist die Anmeldung und dadurch der Bezug zur Gemeindebesteuerung unterblieben, so kann das Stimm- und Wahlrecht nicht ausgeübt werden. (Rechtspruch III S. 373).

Zu 4:

Wenn J. K. Bürgersohn ist, gilt das oben Gesagte. Ist er nicht bürgerlicher Einwohner, so hat er das Stimm- und Wahlrecht, wenn er sich schon zwei Jahre in der Gemeinde aufhält und solange eine selbständige Lebensstellung (vergl. § 10 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 G.D.) hat.

Zu 5:

Ist A. T. Gemeindebürger, so ruhte nur sein Stimm- und Wahlrecht während der Zeit, in der er keine Umlage zu entrichten hatte. Es lebte wieder auf mit dem Zeitpunkt, wo T. wieder umlagepflichtig wurde. (§ 11 Abs. 3 S. 2 G.D.). Gehört A. T. zu den nichtbürgerlichen Einwohnern, so ist er erst zwei Jahre nach Wiederbeginn der Umlagepflicht wieder stimm- und wahlberechtigt. (§ 10 Absatz 1 G. D.).

Die Sicherheitsleistung der Gemeindevahlberechnen betr. Ein Erlaß Sr. Ministeriums des Innern obigen Betreffs vom 30. Mai 1913 Nr. 23477 lautet:

Die in Ziffer 2 des Erlasses vom 12. August 1903 Nr. 32472, die Sicherheitsleistung der Gemeindevahlberechnen betr. vertretene Auffassung, daß die auf

Ersuchen des Gemeinderats eingetragenen Sicherungshypotheken (Rechnerhypotheken) sich mit dem Ende des auf eine bestimmte Zeit begrenzten Dienstverhältnisses des Rechners in Eigentümergrundschulden verwandeln, bedarf insofern der Berichtigung, als der Uebergang in eine Eigentümergrundschuld sich erst dann vollzieht, wenn endgültig feststeht, ob und welche Ersatzforderungen der Gemeinde gegen den Rechner bestehen. Dieser Zeitpunkt tritt erst mit der endgültigen Rechnungsabhör ein. Hieraus ergibt sich die rechtliche Folge, daß die in Ziff. 2 b des erwähnten Erlasses angeführte Umwandlung erst zu dem Zeitpunkt möglich ist, wo die endgültige Abrechnung erfolgt. Soll diese Umwandlung schon früher erfolgen, so müßte die zum Grundbuch einzutragende Vereinbarung (2 b) dahin lauten, daß zunächst die Gemeinde auf die Hypothek verzichtet und daß dann der Rechner die ihm zufallende Grundschuld unter Umwandlung in eine Höchstbetragshypothek auf die Gemeinde zur Sicherung ihrer etwaigen Forderung aus der früheren wie aus der weiteren Dienstführung bestellt.

Der unter Ziffer 2 a genannte Weg bliebe aber auf alle Fälle gangbar.

Die Gemeinden sind hiervon zu verständigen, gleichzeitig aber darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Erneuerung eines Dienstverhältnisses auf bestimmte Zeit die Eintragung einer neuen Rechnerhypothek auf Grund des Art. 6 A.O. zum B.G.B. tunlichst vermieden werden sollte, weil die in der Zwischenzeit etwa eingetragenen Hypotheken und sonstigen Rechte der neuen Rechnerhypothek im Rang vorgehen, diese letztere somit in ihrem Wert unter Umständen erheblich gemindert sein könnte. Es sei vielmehr darauf Bedacht zu nehmen, aus Anlaß der Erneuerung des Dienstverhältnisses, jeweils Eintragungen nach Ziffer 1 unseres erwähnten Erlasses, mit dem Rechner zu vereinbaren und bei etwaigen Eintragungen auf Grund des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine Vereinbarung nach Ziffer 2 des erwähnten Erlasses vor Ablauf der Dienstzeit zu treffen.

(Ziffer 87 des Altentwurfes und des Handbuchs für Gemeindebeamte.)

Muß der Stimmzettel im Nebenraum in den Umschlag gesteckt werden? (§ 10 Abs. 1 Gem.-Wahl.-Ordg.). Wenn gegen Ende der Wahlzeit die abgestempelten Umschläge an eine Anzahl von Wählern gleichzeitig ausgegeben wurden und ein Teil dieser Wähler die Stimmzettel schon vor dem Betreten dieses Nebenraumes in die Umschläge steckte, so entspricht dies zwar nicht der Anleitung des § 10 Absatz 1 G.W.O., jedoch kann der vorgekommenen Abweichung von der vorgeschriebenen Regel nicht die Bedeutung zugemessen werden, daß sie die Ungültigkeit der Stimmabgabe oder der ganzen Wahlhandlung bewirken mußte.

Den anleitenden Vorschriften in § 10 Abs. 1 G.W.O. kommt nur die Bedeutung von Sollvorschriften zu, auf deren Einhaltung die Wahlkommission bei ihrer Amtspflicht bedacht sein soll, deren Nichtbeachtung jedoch einen die Ungültigkeit bedingenden Mangel nicht darstellt. Die Sicherung des Wahlheimnisses ist dadurch gewährt, daß der Wähler sich in den Nebenraum begibt, in dem er unbeachtet den Stimmzettel in den abgestempelten Umschlag zu le-

gen vermag, den er schließlich abgeben will, wenn er auch schon vor dem Betreten des Nebenraumes einen Stimmzettel (denselben oder einen andern) in den Umschlag gesteckt haben sollte. (B.G.B. v. 22. Oktober 1912. Zeitschr. f. Verw. u. Verwaltungsrechtspf. 1913 Seite 87).

Die Vornahme von Kassenstürzen bei Stiftungsrechnern durch die Stiftungsbehörden betr. Bei einer im April 1913 gemäß § 135 St.R.N. vorgenommenen Prüfung der Kassen- und Dienstführung eines Rechners weltlicher Ortsstiftungen wurden erhebliche Fehlbeträge festgestellt, die darauf zurückzuführen waren, daß der Rechner schon seit einem Jahr den ihm anvertrauten Kassen Gelder entnommen und in seinem Nutzen verwendet hatte. Bei den Kassenstürzen, welche die Stiftungsbehörde nach §§ 134 und 131 St.R.N. im Oktober 1912 und am Schlusse des Jahres 1912 vornahm, blieben die Unterschlagungen unentdeckt, weil der Rechner noch nicht vollzogene Ausgaben in das Kassenbuch eingetragen und die Stiftungsbehörde eine Vergleichung der Kassenbucheinträge mit den Belegen unterlassen hatte.

Dieses Vorkommnis gibt uns Veranlassung, wegen Vornahme von Kassenstürzen durch die Stiftungsbehörden im Einverständnis mit Gr. Ministerium des Kultus und Unterrichts folgende näheren Anordnungen zu treffen:

1. Au den Rechner ist zunächst die Anfrage zu richten, ob alle der Stiftung gehörigen Gelder sich in der Kasse befinden und ob darin keine fremden Gelder verwahrt sind.

2. Der vorhandene Geldvorrat ist sodann nach Art und Stückzahl sicher festzustellen und zu verzeichnen. Die Feststellung hat in der Regel durch Abzählen zu geschehen; bei größeren Beständen ist ein genaues Abwägen vorhandener Geldrollen gestattet, sofern das vorherige Nachzählen von Proberollen verschiedener Geldsorten zu einer Beanstandung keine Veranlassung gegeben hat.

3. Nach Feststellung des Kassenvorrats ist der Betrag zu ermitteln, der in der Kasse sein soll.

Zu diesem sind mindestens die seit dem letzten Kassenabschluss (§ 109 St.R.N.), wo die Prüfung dazu Anlaß gibt, auch die seit Beginn der Rechnungsperiode vollzogenen Kassenbucheinträge zu prüfen, mit dem Vormerkbuch und den Belegen zu vergleichen, die Seitenbeträge und Ueberträge im Kassenbuch nachzurechnen, die Summen der Einnahmen und der Ausgaben und durch Abzug dieser von jenen das Kassen Soll zu ermitteln.

4. Zeigt die Vergleichung des Betrags nach Ziff. 3 mit jenem nach Ziff. 2 einen Unterschied, so ist der Rechner zu veranlassen, sich hierüber zu erklären. Seine Erklärung ist in das Protokoll aufzunehmen.

5. Aus den Kassensturzprotokollen muß ersichtlich sein, daß nach vorstehenden Anordnungen verfahren worden ist.

6. Führt ein Rechner mehrere Kassen, so hat sich das Sturzgeschäft zu gleicher Zeit auf alle Kassen zu erstrecken. (Ministerium des Innern vom 31. 5. 13 Nr. 23 635).

Ueber die Reinerträge der Gemeindeforstungen.

Die Gemeinde K. besitzt auf verschiedenen Gemarkungen Waldungen in der Gesamtausdehnung von rund 680 Hektar mit einem Steuerwert von rund einer Million Mark. Der Abgabebestand für die Waldungen beträgt im Wirtschaftsjahrzehnt 1903/1913 3500 Festmeter oder 5,15 Festmeter vom Hektar.

Die Reineinnahme für die Stadtkasse ist mit Rücksicht auf die hohen Holzmacherlöhne und Abgaben sowie wegen des Gahholzgenusses der Bürger außerordentlich nieder. Sie betrug nach Berücksichtigung der für die Stadt selbst verwendeten Holzquantitäten 1908 — 6900 M., 1909 — 11 000 M., 1910 — 9400 M. und 1911 — 6500 M. Der gesamte Reinertrag aus den Waldungen betrug (einschließlich des Werts der Gahholznutzung, des Besoldungsholzes etc) im Jahre 1909 — 2300 M., 1910 — 21 600 M. und 1911 — 18 700 M., durchschnittlich in diesen 3 Jahren also in Prozenten ausgedrückt 1,87. (1909 — 2,09, 1910 — 1,95 und 1911 1,69 Proz.). Auf einen Hektar der Gesamtfäche entfallen vom Reinertrag in den drei Jahren in der Stadt K. durch-

schnittlich	31 M 06 ₰
in den Staatswaldungen von Baden	52 M 57 ₰
in den Staatswaldungen von Württemberg	65 M

Die Bruttoeinnahmen betragen: von einem Hektar im Gemeindeforst K. durchschnittl.

62 M 31 ₰	
in den Staatswaldungen von Baden	89 M 50 ₰
in den Waldungen Württembergs	96 M

Wegen Erhöhung des Abgabegesetzes wurde der Gemeinderat K. bei der Gr. Forst- und Domänen-Direktion vorstellig und führte zur Begründung seines Gesuchs unter anderm aus:

„Aus diesen Vergleichen geht mit Deutlichkeit hervor, daß das in den städtischen Forsten festgelegte Kapital wirtschaftlich nicht in dem wünschenswerten Maße umgetrieben wird; eine jährliche Rente von 1,87 Proz. aus einem so wertvollen Objekte ist jedenfalls kein Ergebnis, über das die Stadtgemeinde erfreut sein kann. In K. werden 5,15 Festmeter von 1 Hektar genutzt, in den Staatswaldungen Badens dagegen 7 Festmeter und es wurde anlässlich der Landtagsverhandlungen eine Steigerung der Nutzung bis zu 7,5 und bis 8 Festmeter pro Hektar als mit gesunden forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten wohl vereinbar bezeichnet. Der Reinertrag pro Hektar beträgt infolgedessen in den Staatswaldungen 52,57 M., hier nur 31,06 M. und die Bruttoeinnahme 89,50 gegenüber 62,31 M. in K.“

Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, darauf hinzuwirken, daß vom Jahre 1914 ab der jährliche Abgabebestand ebenfalls auf durchschnittlich 7 Festmeter pro Hektar, somit im Ganzen auf ca. 4800, statt bisher 3500 Festmeter festgesetzt wird. Wir nehmen dabei auf die Ausführungen des Gr. Bad. Finanzministers in der 61. Sitzung der Zweiten Kammer vom 7. Mai 1912 Bezug, worin auch er ausdrücklich erklärt hat, daß eine Nutzungsmenge von 7 Festmeter pro Hektar sich in normalen Grenzen hält und den z. Zt. gültigen Einrichtungswerken entspricht.

Bei unseren wertvollen Waldbeständen wird u. E. die verlangte Erhöhung durch Kürzung der Umtriebszeit und durch intensivere Durchforstung ein Leichtes sein, ohne daß wir Gefahr laufen, das Prinzip der Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung zu verletzen. Daß der Stadtgemeinde in den letzten Jahren ein außerordentlicher Holztrieb bewilligt wurde, kann als Nachteil wohl nicht in Betracht kommen, weil auch die Gr. Regierung in ihren Waldungen nebenbei außerordentliche Holztriebe vornimmt und insbesondere, weil nach dem gültigen Gemeinderrecht der außerordentliche Hieb nicht dem Waldertrag sondern dem Waldbgrundst. zu entnehmen ist. Aus diesen Gründen darf auch der Erlös des außerordentlichen Hiebschlages nicht zur Deckung von voranschlagsmäßigen Ausgaben, sondern nur zur Bestreitung von Grundstockausgaben verwendet werden. Aus der Tatsache, daß der außerordentliche Hieb fast nur Brennholz liefert, geht auch hervor, daß überschüssige alte Hölzer vorhanden sind, die an sich zum Waldertrag, also zum außerordentlichen Hieb gehören.

Es wurden nämlich vom außerordentlichen Hieb abgegeben:

1909 v.	957,75 Festm.	nur	208,36 Festm.	Nutzholz
1910	1131,23	"	250,36	" "
1911	754,48	"	11,62	" "
1912	977,03	"	78,66	" "

Durch die Erhöhung des Abgabegesetzes auf ca. 4800 Festmeter kämen der Stadtgemeinde Werte zu, die sie in der gegenwärtigen Zeit, in der so viele neue Aufgaben an sie herantreten, dringend benötigt.

Wir bezeichnen insbesondere die Erbauung eines neuen Eichamtsgebäudes, die Ausgestaltung des Schiffsverkehrs, Umgestaltung des Männerbades, Verlegung des Freibades, Erwerbung des Streicher'schen Hauses, Reparatur des österreichischen Schloßchens, Anlage und Ausbesserung alter Straßen, Erstellung von Kanalisationen usw. Für diese Zwecke haben wir erst 1912 ein Kapital von 200 000 M. aufgenommen, das nun verzinst und getilgt werden muß. Eine weitere große Kapitalaufnahme steht wegen des Schulhausneubaus und wegen anderer dringender Baulichkeiten bevor. Wir sind deshalb gezwungen, mit allen uns zu Gebote stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, daß neben dem außerordentlichen Holztrieb auch der Wirtschaftshieb entsprechend vergrößert wird, damit der große Waldbestand der Stadtgemeinde, der bisher für die Stadtkasse fast totes Vermögen gewesen ist, durch rationelle Bewirtschaftung zu einer einigermaßen rentierenden Anlage gestaltet wird.

Wir ersuchen deshalb ergebenst, unserem Antrage bei der nächsten Taxation hochgefälligst entsprechen zu wollen. Dabei wolle die Mehrnutzung von 1913 nicht auf das kommende Wirtschaftsjahrzehnt aufgerechnet werden.“

Singen (am Hohentwiel). Singen hat, dank seiner guten Eisenbahnverbindungen als Eisenbahnknotenpunkt, im letzten Jahrzehnt eine zu vor nicht gesehene Entwicklung genommen. Von 891 Einwohnern im Jahre 1812 und 3909 im Jahre 1900 ist seine Bevölkerungsziffer bis zur Volkszählung von 1910 auf 8359 und seitdem bis heute auf rund 11,200 Seelen gestiegen. Man kann getrost sagen,

daß Singen eine moderne Stadt ist, wenn man es auch gleichzeitig bedauern muß, daß der Ortsplan — im Anschluß an das im deutschen Städtebau überholte Vorbild Alt-Mannheims — zu nüchtern und gar nicht künstlerisch ausgefallen ist. Es wird Aufgabe der Stadtverwaltung sein, die bessernde Hand anzulegen, soweit die Versäumnisse der Gründerperiode überhaupt wieder gut gemacht werden können.

Singens Entwicklung in der kurzen Spanne eines Jahrzehnts hat besondere Anforderungen an die Stadtverwaltung gestellt, die auch jetzt noch in der Zukunft bedeutende Aufgaben zu erfüllen hat, da sie bei dem ständigen Vorwärtsschreiten der industriellen Entwicklung jährlich mit einer Bevölkerungszunahme von 800 bis 1000 Seelen rechnen muß.

Es ist das bleibende Verdienst des im vergangenen Jahre nur zu früh verstorbenen ersten Berufsbürgermeisters der Stadt, Valentin Busch, daß er es verstanden hat, in kürzester Zeit, leider nur unter Aufopferung seiner Gesundheit, das Gemeinwesen seiner Entwicklung entsprechend, aus den dörflichen Verhältnissen herauszuführen und der für Singen neuen Zeit anzupassen, der mancher Einheimische nicht sehr wohlwollend gegenüberstand.

Neue Aufgaben wurden in kürzester Zeit gelöst. Schwemmfanalisation und Wasserleitung räumten alsbald mit überkommenen Einrichtungen auf. Neue Stadtviertel mit gut angelegten Straßenzügen schafften Raum für den Wohnungsbau. Neue Schulen gaben genügend Unterkunft zur Heranbildung der jungen Generation in Volks- und Mittelschule (letztere Realschule mit Realprogymnasium).

Durch eine mit Hilfe einer örtlichen Bauordnung geregelte Wohnungspolitik gelang es, den Charakter der Stadt als Gartenstadt in der Hauptsache zu wahren, wenn auch naturgemäß infolge der mit der Entwicklung Singens steigenden Bodenpreise manche Erscheinungen der Bodenspekulation sich breit machen, welche den Wohnungsmarkt verteuern und beeinflussen. Hier versuchen, — teilweise mit Unterstützung der Stadtverwaltung — Baugenossenschaften, sowie die industriellen Werke helfend einzugreifen. Die Anwesen der Baugesellschaft „Breits“, welche mit den „Eisen- und Stahlwerken vormals Georg Fischer“ eng verbunden ist, wie auch die eigenen Wohnungsbauten und sozialen Einrichtungen dieses Unternehmens, sowie der weltbekannten Deutschen Maggi-Gesellschaft können als Musteranlagen bezeichnet werden. Daneben nehmen einen hervorragenden Platz im Bauwesen der Stadt die auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Vereinigungen ein, von denen der „Bauverein“ in der Hauptsache Einfamilienhäuser für Angestellte der Badischen Staatsbahnen erstellt, während die „Gemeinnützige Baugenossenschaft“, an deren Verwaltung die Stadtgemeinde beteiligt ist, mit dem Bau einer modernen Gartenstadt im Rilasingerviertel begann, in der den Arbeitnehmern und den unteren Beamten jeder Art ein gesundes und billiges Wohnen ermöglicht werden soll.

Die Gegenwartspolitik der Stadtverwaltung beschränkt sich natürlich nicht auf das Straßen- und Wohnungswesen, wenn auch dies neben der sozialen Fürsorge für die minderbemittelten Bevölkerungsschichten und einer weitgehenden Inanspruchnahme der städtischen Mittel für das Armenwesen mit zu den Hauptaufgaben der Stadtgemeinde gehört.

Schon wird es nötig, an eine Aenderung und Erweiterung des Ortsbauplanes heranzutreten, wobei beabsichtigt ist, hierzu hervorragende Sachverständige des Städtebaues heranzuziehen. In teilweise schon bebauten Stadtvierteln warten große Straßenzüge auch ihrer alsbaldigen Anlegung und Durchführung und damit ist auf's engste die Erweiterung der Wasserleitung und Kanalisation verbunden.

Um einen Einfluß auf die Gestaltung der Bodenpreise zu erhalten, wird eine gleichmäßige Ausdehnung des städtischen Grundbesitzes erforderlich sein.

Zur Hebung der zur Zeit vorhandenen Wohnungsnot ist die Stadtverwaltung dazu übergegangen, Kapitalien gegen hypothekarische Sicherheit auszuleihen und der Bürgerschaft wird alsbald über die Beschaffung eines Häuserbaufonds zu beschließen haben, aus dem auch zweite Hypotheken zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Vergabe von Darlehen aus diesem Fond wird außerdem an die Erfüllung bestimmter Baubedingungen geknüpft werden, sodas auf diese Weise die Stadtverwaltung auch einen Einfluß auf die Gestaltung der Bauten erhalten kann.

Es darf nicht verkannt werden, daß das Stadtbild vom künstlerischen Standpunkt aus große Mängel aufweist, die mit der raschen Entwicklung der Stadt zusammenhängen. Bei ihren eigenen Bauten wird die Stadtverwaltung ein gutes Vorbild geben müssen. Die Turn- und Festhalle, das neue Krankenhaus und die sonst noch in nächster Zeit zu erstellenden öffentlichen Baulichkeiten müssen auch in dieser Hinsicht Muster-Anlagen werden, wie man dies auch vom jüngsten städtischen Bau — dem Schlacht- und Viehhof — sagen kann.

Trotzdem die Gemarkung weder weite Wälder und Gärten aufweist, hat doch die Stadtverwaltung begonnen, eigene Gärten zu schaffen. Der auf der Nachinsel angelegte Stadtpark bedarf dringend der Erweiterung, die längs der Achse und auf noch unbenützte Inselterrain beabsichtigt ist, wobei auch für Turn- und Spielplätze ausreichend gesorgt wird.

Die Versorgung der Stadt mit elektrischer Energie zu Beleuchtungs- und Kraftzwecken bedarf naturgemäß dauernder Aufmerksamkeit. Die z. Zt. geführten Verhandlungen mit der Verwaltung des einheimischen Elektrizitätswerkes, das sich in Privatbesitz befindet, lassen die weitere Hoffnung zu, daß durch die Gründung einer Gesellschaft unter bevorzugter Kapitalbeteiligung der Stadt das Privatmonopol beseitigt und der allgemein gewünschte Einfluß der Stadt sichergestellt wird.

Die Finanzverwaltung der Stadt ist naturgemäß von den großen Aufgaben ihrer Verwaltung stark beeinflusst. Bedeutende eigene Mittel stehen ihr bis jetzt nicht zur Verfügung. Sie ist in der Hauptsache auf das Erträgnis der Umlage angewiesen; an eigenen Einnahmen konnte sie 1913 nur 126 681 M in den städtischen Voranschlag einsehen (1912: 83 849 M). Dabei muß bei der Festsetzung der Umlage naturgemäß auf den Charakter der Stadt Rücksicht genommen werden, der auch eine Stabilität des Umlagefußes verlangt. Man wird aber der raschen Entwicklung der Stadt und bei den dadurch bedingten bedeutenden Ausgaben ohne weiteres zugeben müssen, daß der jetzige Umlagefuß von 45 % für Liegenschaftssteuerwert und Steuerwert des Betriebsvermögens, sowie von 72 % (Einkommensteuerwert) und 16 % für das Kapitalvermögen

sich in durchaus normalen Grenzen hält. Bei der steten Steigerung der Gesamtsteuerwerte (jezt Mark 66 293 750) und den bisher möglich gewesenem Rücklagen darf auch für die nächsten Jahre mit dem gleichen Umlagefuß gerechnet werden. So kommt das günstige Bild, das die Entwicklung Singens im letzten Jahrzehnt bietet, auch in den städtischen Finanzen (Gesamtausgaben 1913: M 421 796 gegen M 346 662 im Vorjahr bei dem gleichen Umlagefuß) zum Ausdruck, und wie die allgemeine Entwicklung der Stadt als gleichmäßig fortschreitend bezeichnet werden kann, können auch die städtischen Finanzen in gleicher Weise angesprochen werden. Th.

Bretten. Der Gemeinderat und Bürgerausschuß hat beschlossen, von einer öffentlichen Festversammlung anlässlich des Regierungsjubiläums des Kaisers am 16. Juni abzusehen, dagegen soll am 18. Oktober d. J. zur Erinnerung an das Jahr 1813 eine öffentliche Feier seitens der Stadt veranstaltet werden, womit auch eine Erinnerungsfeier anlässlich des Regierungsjubiläums verbunden wird.

Bretten. Der Bahnhof in Bretten wird mit elektrischer Energie aus dem Elektrizitätswerk Enzberg i. B. versorgt. Die Stadtgemeinde Bretten hat mit der Generaldirektion der Gr. Staatseisenbahnen einen Vertrag abgeschlossen, wonach die Generaldirektion elektrische Energie für Licht- und Kraftzwecke an die Gemeinde liefert.

Die Anschlussleitung des Ortsnetzes ist nach dem Vertrag Sache der Stadtgemeinde.

Der von der Stadtverwaltung zu zahlende Preis beträgt für jede Kilowattstunde hochgespannter elektrischer Energie je nach der Menge des Strombezugs 9 bis 10 Pfennig.

Eine Kündigung ist, abgesehen von der vorzeitigen Auflösung wegen Nichterfüllens der Vertragspflichten, bis zum 15. November 1921 ausgeschlossen. Sollte das staatliche Murgkraftwerk oder ein sonstiges badisches staatliches Kraftwerk vorher in der Lage sein, die Stadt Bretten mit elektrischer Energie zu gleichem oder geringerem Preise zu versorgen, so steht beiden Vertragsteilen das Recht zu, mit halbjähriger Kündigungsfrist alsbald nach Eintritt dieser Möglichkeit, frühestens jedoch nach fünfjähriger Vertragsdauer das Verhältnis zu lösen.

Die staatliche Genehmigung zu der, behufs Bestreitung des Aufwandes für die Einführung der elektrischen Energie erforderlichen, Kapitalaufnahme im Betrag von 110 000 M wurde erteilt.

Kastatt. Der Stadtgemeinde Kastatt wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer **Auspielung von Fohlen** und Gebrauchsgegenständen, bei der 120 Sachgewinne im Gesamtwerte von 6300 M ausgespielt und 10 000 Lose, das Stück zu einer Mark, ausgegeben werden, erteilt.

Offenburg. Der Stadtgemeinde wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer **Auspielung von Tieren und Geräten**, bei der 550 Sachgewinne im Gesamtwerte von 30 000 M ausgespielt und 60 000 Lose das Stück zu einer Mark ausgegeben werden, vom Ministerium des Innern erteilt.

Nedarthausen. Jüngst entstand zwischen zwei Männern, die zu einer herumziehenden Schirmflüdergesellschaft gehören, Streit. Der Bürgermeister des Orts, Krieger, wollte den Streit schlichten. Plötzlich wurde er von drei Kerlen angegriffen und mit einem Prügel dreimal dermaßen über den Kopf ge-

schlagen, daß er ärztliche Hilfe von Hirschhorn an Anspruch nehmen mußte. Die Gendarmerie machte noch am Abend zwei von der Gesellschaft dingfest und sperrte sie in den Ortsarrest von Hirschhorn. Dieser Aufbewahrungsort scheint für solche Gesellen nicht solid genug zu sein; denn als man morgens nach den sauberen Bögen sehen wollte, war das Nest leer.

Mannheim. Das Armenwesen der Stadt Mannheim wird eine vollständig neue Organisation erhalten, und zwar werden die Geschäfte der Armenkommission auf zwei besondere Ämter, das Armen- und Fürsorgeamt, sowie auf ein Jugendamt verteilt werden. Diese Ämter werden von einem Direktor geleitet, jedoch hat das Armen- und Fürsorgeamt, wie das Jugendamt je einen besonderen Vorstand.

Karlsruhe. Im Einverständnis mit dem Ministerium des Innern hat das Justizministerium einen neuen Entwurf eines Ortsstatuts über die Bildung der örtlichen Inventurbehörden aufgestellt. Die Fassung des Entwurfs ist im Justizministerialblatt veröffentlicht. Den Stadträten der Städteordnungsgemeinden werden Abdrücke dieses Erlasses durch das Justizministerium übermittelt werden. Zur Weiterleitung an die Gemeindebeiräte anderer Gemeinden, in denen ein Gemeindebeschluss der in § 16 Abs. 4 des Rechtspolizeigesetzes genannten Art ergangen ist, werden den Amtsgerichten die erforderlichen Abdrücke durch die Drucksachenverwaltung des Justizministeriums übersandt werden.

Dinglingen (N. Lahr). Der Bürgerausschuß lehnte die Bewilligung eines Zuschusses von 10 000 Mark an die Stadt Lahr zwecks Errichtung einer Luftschiffertafelne und einer Zeppelinluftschiffhalle in unmittelbarer Nähe unseres Ortes mit 35 gegen 28 Stimmen ab. Bemerkenswert ist, daß die größten Steuerzahler entschieden für die Vorlage eintraten, während Sozialdemokraten und zahlreiche kleinere Landwirte die Genehmigung verjagten.

Freiburg. Dem bisherigen Oberbürgermeister Dr. Winterer wurde vom Großherzog aus Anlaß seiner 25jährigen Amtsführung der Stern zum Kommandeurtreuz mit Eichenlaub des Ordens vom Pähringer Löwen verliehen. Gleichzeitig ist ihm folgendes Begleitschreiben zugegangen: Lieber Oberbürgermeister Winterer! Es ist mir ein warmes Anliegen, die Tage, in denen Sie das 25jährige Amtsjubiläum als Oberbürgermeister von Freiburg begehren und sich gleichzeitig anschicken, aus diesem Amt zu scheiden, nicht vorübergehen zu lassen, ohne Ihnen in besonderer Weise meine hohe Anerkennung und meine herzliche Dankbarkeit kundzugeben. Sie wissen aus unseren langjährigen und manchen persönlichen Beziehungen, daß ich Ihre Tätigkeit an der Spitze der Stadt Freiburg stets mit großem Interesse verfolgt habe. Ich kann deshalb auf Grund eigener Beobachtung die Ueberzeugung aussprechen, daß die staunenswerte Entwicklung Freiburgs in den letzten Jahrzehnten Ihrer weit-ausschauenden, tatkräftigen Initiative und Ihrer sicheren klugen Führung zu danken ist. Von Herzen freue ich mich, zu sehen, daß Ihre Erfolge von Ihren Mitbürgern rückhaltlos und dankbar anerkannt werden und daß Ihnen so die Befriedigung gewährt wird, die der Arbeit schönsten Lohn bildet. Um Ihnen ein äußeres Zeichen meiner landesherrlichen Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste zu gewähren, die Sie sowohl als Stadthaupt, wie auch auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens sich

erworben haben, verleihe ich Ihnen hiermit den Stern zum Kommandeurkreuz mit Eichenlaub meines Ordens vom Zähringer Löwen. Ich hoffe, daß es Ihnen vergönnt sein möge, noch eine lange Reihe von Jahren sich Ihrer Lebensarbeit zu freuen. Mit diesem Wunsche verbleibe ich Ihr wohlgeneigter Friedrich, Großherzog.

Freiburg. Am Schluß der jüngst auf dem Freiburger Rathaus abgehaltenen Oberbürgermeister-Konferenz, welche noch von Dr. Winterer geleitet wurde, verabschiedete sich dieser in herzlichen Worten von seinen Kollegen, die ihm ein Album mit ihren Bildnissen, sowie mit den Wappen und mit Bildern der von ihnen verwalteten Städte widmeten. Dieses Album wurde dem Scheidenden von Oberbürgermeister Dr. Wildens mit einer warmen Ansprache überreicht, in welcher er der Verdienste Winterers im allgemeinen und um die Konferenz im besonderen gedachte und ihm zugleich mitteilte, die Kollegen hätten einmütig beschlossen, ihn künftighin als Ehrensenior der Konferenz zu behandeln, ihn jeweils zu allen Sitzungen derselben einzuladen und im Jahre mindestens eine der Konferenzen in Freiburg abzuhalten, um ihm das Wiederzusammentreffen mit den alten Freunden zu erleichtern. Oberbürgermeister Dr. Weber überbrachte die Abschiedsgrüße der Stadt Konstanz, in der Winterer vor seiner 25jährigen Freiburger Amtszeit während 11 Jahren als Oberbürgermeister gewirkt hat. Frau Dr. Winterer wurde nach der Sitzung von den Oberbürgermeistern ein Blumenarrangement überreicht. Beim Mittagmahl im „Zähringer Hof“ brachte Oberbürgermeister Habermehl den Trinkspruch auf den scheidenden Kollegen aus, der in bewegten Worten dankte. Nach einem Beschluß der Oberbürgermeister-Konferenz geht der Vorort nunmehr auf Heidelberg über, dessen Gemeindevorstand Dr. Wildens jetzt der dienstälteste der Oberbürgermeister der badischen Städteordnungsstädte ist.

Bischhoffingen (A. Breisach). Ein im Hause des Gemeindecassiers Schmidlin beschäftigter Anstreichergehilfe namens A. Klein aus Ungarn erbrach, nachdem er seinen Mitarbeiter fortgeschickt hatte, den Geldschrank und entnahm daraus 1250 M., von denen 1000 M. der Gemeinde gehörten. Weiter stahl er einen neuen Anzug und Hut und suchte dann das Weite, seine Malerkleider wurden im Feld gefunden. Wenn fremde Leute im Hause des Rechners arbeiten, sollte dieser die größte Vorsicht und Aufmerksamkeit beobachten.

Eberbach. Einem Beschluß des Stadtrates zufolge wird dem Bürgerausschuß eine Vorlage zugehen, nach welcher die schon eine Reihe von Jahren an der hiesigen Volksschule angestellten verheirateten Hauptlehrer eine weitere Zulage erhalten sollen. Diese bezweckt einmal eine Wüldering der Uebergangsbestimmungen, unter denen besonders die Lehrer in den fünfziger Jahren am härtesten zu leiden haben, und zwar in einem Fehlbetrag von 500 M., und zum andern die am hiesigen Plage ganz besonders fühlbare teure Lebensweise auszugleichen. Ohne Zweifel wird diese von liberaler Gesinnung zeugende Vorlage vom Bürgerausschuß angenommen werden.

II. Sparkassenwesen.

Umwandlung einer städtischen Sparkasse in eine Bezirks Sparkasse. Die städtische Sparkasse Weinheim ist mit Wirkung vom 1. Januar 1912 in eine Bezirks Sparkasse umgewandelt worden, der nun (einschließlich Weinheim) 12 Gemeinden angehören. Die Verwaltung der Sparkasse sagt über die Neugründung im Jahresbericht für 1912 folgendes:

„Die seit Jahren bestehenden und fortwährenden Bestrebungen der Landgemeinden unseres Bezirkes, eigene Sparkassen zu gründen, bestätigt durch die Entstehung der Gemeindeparkassen Heddesheim und Hemsbach, zwangen die hiesige städt. Sparkassenverwaltung zur näheren und eingehenden Prüfung der Frage, ob es im eigenen und im Interesse aller Gemeinden des Bezirkes geboten sei, an Stelle mehrerer, wenig leistungsfähiger Einzelparkassen eine gemeinsame Bezirks-Sparkasse mit mehreren Ortszahlstellen zu gründen und an deren Verbindlichkeiten und Rechten nach einem bestimmten Verhältnis Anteil zu nehmen.

Den Landgemeinden war bereits amtlich Genehmigung zu einer Bezirks Sparkasse ohne Weinheim in Aussicht gestellt worden und die Satzung lag im Druck vor, als sich die Stadt Weinheim zu Verhandlungen entschloß. Nach mehr als zweijährigen Beratungen kam eine Vereinbarung zustande, die in ihrem Wortlaut einen Anhang zur Satzung der Bezirks Sparkasse bildet, und auf die wir hier ausdrücklich verweisen.

Die Verbandsgemeinden haben nach Verhältnis ihrer gemeindefinanzierten Steuerwerte und Einkommensteuereinzüge zur Bildung eines Reservefonds Einkaufsgelder zur Bezirks Sparkasse bezahlt, wobei die Stadt Weinheim und die Gemeinde Hemsbach das bis jetzt angefallene Reinvermögen ihrer Sparkassen verwendeten. Der Stadt Weinheim verblieb aus dem feitherigen Vermögen der Städt. Sparkasse nach Einzahlung ihres Einkaufsgeldes ein Ueberschuß in Höhe von 320 131,28 M. Da über die Verwendung dieses Betrages durch die Stadt Weinheim bis jetzt noch nicht beschlossen ist, so verbleibt er vorläufig bei der Bezirks Sparkasse, wird von dieser zu 4% Proz. verzinst und erscheint in Rechnung als eine Schuld der Bezirks-Sparkasse an die Stadt Weinheim.

Die Städt. Sparkasse Weinheim und die Spar- und Waisenkasse Hemsbach gingen in der Bezirks-Sparkasse auf. Es gehören zu unserem Verbands alle Gemeinden des Amtsbezirks Weinheim außer Heddesheim, mit der eine Einigung nicht zu erzielen war, die auch infolge ihrer abgesonderten Lage mehr nach Mannheim strebt und für unseren Bezirksverband außer Betracht bleiben kann.

Da die Gemeinde Heddesheim seit einigen Jahren eine Sparkasse eingerichtet hat, so muß späterer Zeit die Beantwortung der Frage überlassen werden, welche Entschließung für diese Gemeinde die vorteilhaftere gewesen wäre.

Die Bezirks Sparkasse hat vereinbarungsgemäß ihre Tätigkeit mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an begonnen. Sie wurde vom Verwaltungsrat der alten Städt. Sparkasse weitergeführt. Auch die Sparkasse Hemsbach blieb unter der dortigen Einrichtung bestehen, bis die Staatsgenehmigung zur Satzung der Bezirks-Sparkasse nach langen Verhandlungen unterm 24. Oktober 1912 erteilt war.

Nun wurden sofort die Wahlen zum Verbandsausschuß und zum Verwaltungsrat vorgenommen und die Uebernahme der Spar- und Waisenkasse Hemsbach auf die hiesige Verwaltung vollzogen, unter Einrichtung einer Zahlstelle in Hemsbach. Die mit der Umwandlung verbundenen Aufgaben brachten für unsere Beamten eine Fülle von Arbeit, die aber ohne Aushilfe bewältigt wurde.

Die Satzung der Bezirks-Spartasse hat jene der seitherigen Städt. Spartasse zur Unterlage. Abänderungen in ihrem Wortlaut und Inhalt erfolgten, soweit Aenderungen in der Organisation eingetreten sind. Als hauptsächlichste Neuerung bringt die Satzung die Errichtung von örtlichen Zahlstellen, die Erhöhung der Höchstgrenze für Schuldschein-darlehen von 3000 auf 5000 M und den Scheck-verkehr. Der letztere konnte jedoch erst im Jahre 1913 begonnen werden.

Eine Umschreibung der vielen Hypotheken der beiden seitherigen Spartassen in den Grundbüchern wurde durch den Wortlaut des § 1 Abs. 1 der Satzung vermieden und dadurch viel Arbeit und Kosten erspart.

Die Verwaltung der Bezirks-Spartasse wird durch die Beamten der seitherigen Städt. Spartasse geführt, wobei eine Vermehrung an Personal bis jetzt vermieden werden konnte.

Für die Einleger und für die Schuldner der neuen Spartasse ändert sich das gegenseitige Rechtsverhältnis nicht. Dagegen kommt den Einlegern außer der seither schon einwandfreien Sicherheit noch die erhöhte Bürgschaft durch die 11 Landgemeinden zugute.

Es liegt im eigenen Interesse aller beteiligten Gemeinden, daß ihre Bewohner von den Einrichtungen der Bezirks-Spartasse lebhaften Gebrauch machen, da die Ueberschüsse nach bestimmtem Verhältnis an alle Gemeinden verteilt werden.

Das erste Geschäftsjahr unserer erweiterten Kasse fällt in eine ernste Zeit. Die Unsicherheit in den internationalen politischen Verhältnissen, die sich schon 1911 bei der Marokkotrife bemerkbar machte, spitzte sich im Spätjahr 1912 durch den Balkankrieg zu und ist diesmal bei uns nicht spurlos vorübergegangen. Der Zufluß neuer Einlagen ließ merklich nach, und wir wurden gegen Ende des Jahres mit unseren flüssigen Mitteln knapp bis aufs äußerste. Wir mußten Fälle beobachten, daß langjährige Einleger mit größeren Guthaben aus Kriegsfurcht Kündigungen und Abhebungen vollzogen, als ob die Gelder bei uns nicht sicherer und weniger angreifbar, als an anderen Depotstellen angelegt wären!

Diese Unsicherheit in der politischen Lage, verbunden mit erhöhtem internationalen Bedarf an Geld und Gold brachte ein anhaltendes Steigen des Geldleihsfußes und einen seit jetzt 7 Monaten festgehaltenen Reichsbankdiskontfuß von 6 Proz., bei einem Lombardzinsfuß von 7 Proz. Für den Fall etwaigen Geldbedarfs von der Reichsbank mußten wir also trotz Hinterlegung unserer erstklassigen Staatspapiere 7 Proz. Zins bezahlen. Durch vorsichtiges Eintommen unserer Mittel waren wir aber in der Lage, ohne Geldaufnahme durchzukommen.

Mit den ernsten Zeit- und Geldverhältnissen zusammenhängend, verzeichnet das abgelaufene Jahr eine abermalige, diesmal besonders starke Wertverminderung aller festverzinslichen Anlagepa-

piere. Auf unseren Besitz an Staatspapieren müssen wir für dieses Jahr den hohen Betrag von 17676 M als Kursrückgang in Verlust schreiben, wodurch den Verbandsgemeinden die Verteilung von Ueberschüssen weggenommen wird.

Trotz dieser unliebbaren Erscheinungen hat die Spartasse ihren eigentlichen Zweck erfüllt. § 2 der Satzung spricht aus, daß Zweck der Spartasse der ist, kleine Ersparnisse ihrer Einleger zu sammeln, sicher anzulegen und durch Zins und Zinsezins zu vermehren. Die Entwicklung der Spartassen hat ihnen aber mit der Zeit eine zweite Ausgabe hinzugebracht, die darin besteht, daß sie das Kreditbedürfnis ihrer Bezirke zu einem billigen Satze befriedigen müssen. Wir unterstützen mit den uns anvertrauten Geldern den kleinen, bodenständigen Mann und geben ihm günstige Abzahlungsgelegenheit. Wohl sucht der Staat durch Zwang zum Antauf größerer Bestände an Wertpapieren seine Hand nach den Geldern der Spartassen auszustrecken, aber wir in Baden dürfen immer noch hoffen, daß unsere Regierungsbehörden mehr Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Verhältnisse einzelner Bezirke nehmen, als dies in Preußen geschieht.

Wir haben im abgelaufenen Jahr alle an uns gekommenen Hypothekenbedürfnisse innerhalb unseres Bezirks, allerdings auch nur diese, im Rahmen der Satzung befriedigt und damit dem ganzen Amtsbezirk gute Dienste geleistet.

Die Zahl unserer Sparer hat sich auf 9194 erhöht, und die Gesamtsumme der bei uns stehenden Einlagekapitalien erreicht nach dem Rechnungsab-schluß den Betrag von M 13107628,97.

Der Zinsfuß für alle Einlagen beträgt seit 5 Jahren unverändert 4 Proz. bei monatlicher Verzinsung. Wir sind bestrebt, diesen Satz unbekümmert um die Schwankungen des Geldmarktes festzuhalten, um unseren Einlegern die Beruhigung zu geben, daß sie auf absehbare Zeit hinaus mit einer gleichmäßigen ungestörten Verzinsung ihrer Guthaben rechnen dürfen.

Um unseren Schuldnern klar zu machen, daß die bei uns aufgenommenen Darlehen keine feststehenden sein sollen, und daß schon bei der Aufnahme auch an die Heimzahlung gedacht werden muß, sind wir fortwährend bemüht, die Annuitätsdarlehen zu empfehlen. Wir verzeichnen erstmals einen größeren Erfolg, denn unsere Tilgungshypotheken erreichen auf Jahreschluß den Betrag von M 43787111, gegen M 110158,27 im Vorjahr. Dieser stattliche Zugang ist zum Teil durch Zwang gegen Schuldner entstanden, indem bei Aufnahme der Darlehen die Verpflichtung zur allmählichen Tilgung als Bedingung gestellt wurde. Für die Einführung der Annuitätsdarlehen gereicht der Zusammenschluß des Amtsbezirks zum Vorteil, weil dadurch die Konkurrenz bei den Hypothekenbedingungen ausgeschaltet ist. In den Landorten lassen sich die Annuitätsdarlehen auffallenderweise leichter einführen, als hier in Weinheim, weil die Schuldner aus der Stadt die freigewählten Abzahlungen, soweit sie solche überhaupt zu leisten in der Lage sind, vorziehen.“

Interessant ist eine Darstellung, nach welcher von der Gesamteinlage mit rund 13 Mill. M 70,6 Prozent auf den Verbandsbezirk und 29,4 Prozent auf auswärtige Einleger entfallen. An den Einlagen der Verbandsorte mit rund 9272000 M ist Weinheim mit 64,5 Proz., die übrigen Verbandsgemeinden mit 35,5 Proz. beteiligt.

V. Versicherungsweisen.

Unterstützungsanspruch eines gelernten Arbeiters. Der Kläger hatte als gelernter Arbeiter einen Anspruch darauf, daß ihm das Krankengeld solange fortbezahlt werde, bis er die Berufsarbeit, in der er durch seinen Unfall (Bruch des linken Vorderarms) unterbrochen worden war, wieder aufnehmen konnte. Die Krankenkasse durfte ihn nicht darauf verweisen, zu beliebigen leichteren Arbeiten außerhalb seines Berufs, wozu er nach ärztlichem Gutachten an sich früher schon fähig gewesen wäre, überzugehen. (R.G.D. vom 5. Dezember 1911).

Aufrechnung bestrittener Gegenforderungen aus der Krankenversicherung. (§ 58 Abs. 1 R.V.G.). Die Einrede der betragten Kasse, mit der sie eine Gegenforderung wegen angeblich in den Jahren 1909 und 1910 an den verstorbenen Ehemann der Klägerin zu Unrecht gezahlter Unterstützung aufrechnen will, konnte keinen Erfolg haben, da über die bestrittene Gegenforderung zunächst gemäß § 58 Abs. 1 R.V.G. die Aufsichtsbehörde (nach § 1636 R.V.D. des Versicherungsamts) zu entscheiden hat, und der Gerichtshof daher über das Nichtbestehen der Gegenforderung eine der Rechtskraft fähige Entscheidung nicht zu treffen vermag (vergl. § 322 Abs. 2 Z.P.D.). Urteil des Gr. Verwaltungsgerichtshofs v. 22. Juni 1912.

Angehörigenunterstützung. (§§ 7 Abs. 2 R.V.G. (186 R.V.D.)). Angehörigenunterstützung im Sinne des § 7 Abs. 2 R.V.G. ist nur zu leisten, wenn der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige hat, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat. Diese Angehörigen sollen während der Krankenhauspflege nicht ohne alle Unterstützung bleiben. Theorie und Praxis haben die erwähnte Bestimmung dahin ausgelegt, daß ihre Anwendung nicht voraussetzt, daß der Versicherte ganz allein aus eigenen Mitteln den Unterhalt der Angehörigen bestritten hat, es genügt vielmehr, wenn er den Unterhalt für seine Familie zu einem wesentlichen Teile aufgebracht hat. Dieser Grundsatz hat auch in dem § 186 R.V.D. Aufnahme gefunden. Ob die bezeichnete Voraussetzung zutrifft, ist im Einzelfalle nach Lage der Verhältnisse zu prüfen. (R.G.D. v. 11. Februar 1913. Zeitschr. f. Verw. u. Verwaltungsrechtspf. 1913 S. 86).

Weiterzahlung der Krankenversicherungsbeiträge bei unterlassener Anmeldung. Der Arbeitgeber hat nach § 52 Abs. 1 R.V.G. (§ 397 Abs. 1 R.V.D.) die Versicherungsbeiträge bis zur Abmeldung auch dann fortzuzahlen, wenn der ausscheidende Arbeitnehmer in eine andere versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt. Ein Rückforderungsrecht des säumigen Arbeitgebers besteht in solchen Fällen nicht. Wollte man in solchen Fällen — welche die Regel bilden — die nachteilige Wirkung der Unterlassung der Abmeldung dadurch nachträglich beseitigen, daß man dem säumigen Arbeitgeber ein Rückforderungsrecht gegen die Kasse aus dem Gesichtspunkt der grundlosen Berechnung gäbe, so würde man dem Gesetz in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gerade die Wirkung entziehen, welche mit der Ordnungsvorschrift erstrebt wird. (Braunschweig. R.G.D. v. 14. 12. 1910, Arbeiterversorgung 1913 S. 6).

Kein Rechtsanspruch auf Krankenhauspflege auch in dringendem Falle. Nach § 7 R.V.G. (§ 184 R.V.D.) steht es in freiem Ermessen der Krankenkasse, ob sie an Stelle des Krankengeldes und der Krankenpflege freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren will oder nicht. Einen Rechtsanspruch auf Krankenpflege hat der Versicherte in keinem Fall, also selbst dann nicht, wenn Krankenhauspflege nach Art und Schwere der Krankheit an und für sich geboten ist. Die Entscheidung darüber, ob im gegebenen Fall freie Kur und Verpflegung im Krankenhaus zu gewähren ist, hat nach § 35 R.V.G. der Kassenvorstand. Dem Kassenarzt steht die Befugnis zur Krankenhauseinweisung nur zu, wenn sie ihm durch das Kassenstatut oder die zu seinem Vollzug erlassenen Ausführungsvorschriften ausdrücklich eingeräumt ist. (Bad. R.G.D. vom 7. Mai 1912).

Abkommen

zwischen dem deutschen Reich und Italien hinsichtlich der Arbeiterversicherung.

(Reichsgesetzblatt 1913 Seite 171.)

Nach einem zwischen dem deutschen Reich und dem Königreich Italien am 31. 7. 1912 abgeschlossenen Übereinkommen können Italiener, die bei der in Italien eingerichteten „Cassa Nazionale di Previdenza per la invalidita e per la vecchiaia degli operai“ oder bei der „Cassa Invalidi della Marina Mercantile“ als Mitglieder eingeschrieben sind, beantragen, daß die Hälfte der nach der Antragstellung für sie entrichtet werdenden Invalidenversicherungsbeiträge von der Landesversicherungsanstalt an die genannten italienischen Kasseneinrichtungen abgeführt werden. Macht der Italiener von der Zusatzversicherung Gebrauch, so wird der volle Wert der Zusatzmarken abgeführt.

Italiener, welche einen derartigen Antrag stellen, verlieren mit dem Tag der Antragstellung alle Ansprüche gegen die deutsche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und zwar auch aus denjenigen Beiträgen, die für sie vor der Antragstellung geleistet worden sind.

Die Antragstellung hat bei der Landesversicherungsanstalt zu erfolgen, in deren Bezirk der Italiener wohnt oder beschäftigt ist; die Versicherungsämter sind zur Entgegennahme und Weiterleitung ermächtigt. Dem Antrag ist eine in deutscher Sprache abgefaßte Bescheinigung der königl. italienischen Botschaft in Berlin oder eines italienischen Konsulats in Deutschland über die Zugehörigkeit des Antragstellers zur „Cassa Nazionale etc.“ oder zur „Cassa Invalidi della Marina etc.“ und über seine italienische Staatsangehörigkeit anzuschließen; auch sind die im Besitze des Italieners sich befindlichen Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen beizufügen.

Die Versicherungsanstalt fertigt dem Italiener eine neue Quittungskarte zu, auf der auf der Außenseite links vor dem Wort „Quittungskarte“ handschriftlich oder mittels blauen Farbstempels augenfällig die Bezeichnung „Ital.“ anzubringen ist. Rechts von dem Wort „Quittungskarte“ ist in gleicher Weise zu vermerken: „Ueberweisungsantrag gestellt am“

Gelangen Quittungskarten mit derartigen Vermerken zur Aufrechnung, so haben die Kartenausgabestellen die beiden oben beschriebenen Vermerte sowohl auf die neu auszustellende Quittungskarte, als auch auf die dem Versicherten zu erteilende Aufrechnungsbescheinigung zu setzen.

Alljährlich im Dezember berechnet die Landesversicherungsanstalt auf Grund der eingelassenen Quittungskarten die Beträge, welche an die italienischen Kasseneinrichtungen abzuführen sind und bewirkt nach besonderen Vorschriften deren Ablieferung.

Bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Landesversicherungs-Anstalt und dem Antragsteller entscheidet das nach §§ 1637 ff. der R.V.O. zuständige Versicherungsamt. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig. (§§ 1791, 1792, 1799 der R.V.O.).

In demselben Uebereinkommen ist auch bestimmt, daß für die Erhaltung der Rentenanwartschaft aus der deutschen Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (§ 1280 R.V.O.) die Erfüllung der Pflicht zum aktiven Dienst in Italien der Erfüllung der deutschen Wehrpflicht gleichgestellt wird. (§ 1281 Ziffer. 1 R.V.O.). Ferner daß Deutsche, die sich in Italien aufhalten, im allgemeinen unter denselben Bedingungen und mit denselben Wirkungen wie Italiener berechtigt sind, sich bei der italienischen Cassa Nazionale etc. als Mitglieder einschreiben zu lassen. Auf etwaige Ansprüche, die der Deutsche gegen die Träger der deutschen Arbeiterversicherung erworben hat, hätte eine Beteiligung an der italienischen Cassa Nazionale keinerlei Einwirkung.

VI. Verschiedenes.

Erhöhung des Reichskriegsschatzes. Der von der Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Bundesrat dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf über die Aufbringung der fortlaufenden Mittel für die Heeresverstärkung behandelt zugleich weitere Maßnahmen, so insbesondere:

a) die Anschaffung eines zur Befriedigung eines „Außerordentlichen Bedarfs“ dienenden Bestandes an Silbermünzen bis zum Betrage von 120 Mill. Mark,

b) die Ausgabe weiterer Reichsstassenscheine in Abschnitten zu 5 und 10 M bis zur Höhe von 120 Mill. Mark um aus ihrem Erlös einen gleich hohen Betrag an gemünztem Golde mit der Zweckbestimmung des Reichskriegsschatzes bereitzustellen.

Zu a sieht der Entwurf in § 4 die Bestimmung vor, daß der Reichskanzler ermächtigt wird, bis zur Höhe von 120 Mill. Mark einen zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfs dienenden Bestand an Silbermünzen zu beschaffen und hierfür in gleichem Betrage Prägungen außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 bestimmten Grenze von 20 M für den Kopf der Bevölkerung vorzunehmen.

Der Umlauf in Silbermünzen war durch das Münzgesetz ursprünglich auf 15 M pro Kopf der Bevölkerung begrenzt. Später wurde die Kopfquote auf 20 M erhöht d. h. bei einer Einwohnerzahl von 65 Millionen dürfen sich höchstens 1300 Mill. an Silbermünzen im Verkehr befinden. Ende Februar 1913 sollen im Umlauf gewesen sein:

Fünfmartstücke	254 041 200 M
Dreimartstücke	138 907 356 M
Zweimartstücke	310 221 104 M
Einmartstücke	311 384 203 M
Fünzigpfennigstücke	89 964 209 M
insgesamt	1 104 518 072 M

das sind 17,01 M auf den Kopf der Bevölkerung vom 1. Dezember 1910. In den Jahren 1909—12 wurden 165 Mill. M neu ausgeprägt. Dem Friedensbedarf entsprechend sollen die Prägungen fortgesetzt werden. Für 1913 ist wieder eine Ausprägung von 20 Mill. M vorgesehen.

Mit dieser regelmäßigen Ausprägung hat aber die obige Silberreserve nichts zu tun. Dieser neue Silberbestand von 120 Mill. M soll neben dem in ruhigen Zeiten vorhandenen Bedürfnis — das man, wie erwähnt, mit einem Höchstumlauf von 20 Mill. Mark auf den Kopf der Bevölkerung als befriedigt ansieht — beschafft werden.

Flurentschädigungen bei Truppenübungen. Über die Flurentschädigungen und Benutzung von Privatwegen bei den Truppenübungen und großen Manövern für 1913 hat das Kriegsministerium neue Grundsätze aufgestellt, nach denen die Flurschädigung nach Möglichkeit beschleunigt und noch schneller als bisher erledigt werden soll. Es soll durchgeführt werden, daß die Besitzer, die Flurentschädigung zu beanspruchen haben, spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Uebungen ihre Entschädigung erhalten.

Dementsprechend wird von der Militärbehörde Vorsorge getragen, daß die Flurschädigung drei Wochen nach den Manövern bereits beendet ist. Soweit hierbei Verzögerungen eintreten, muß dem Kriegsministerium über die besonderen Gründe des Aufschubs berichtet werden. Im übrigen werden die Abschätzungscommissionen so zusammengesetzt, daß sie nicht einseitige Abschätzungen vornehmen, sondern daß auch die Interessen der geschädigten Besitzer hinreichend gewahrt werden können. Den Wünschen auf Zusendung der Entschädigungsbeträge kann nicht Folge gegeben werden, da die Zahl der Besitzer, denen eine Entschädigung zukommt, meist zu groß ist.

Für die Benutzung von Privatwegen durch Truppenteile bei militärischen Uebungen hat das Kriegsministerium endgültige Aenderungen getroffen. Die Truppen sind danach zur Benutzung von Privatwegen in den Fällen ohne weiteres berechtigt, in denen die Privatwege Gelände durchschneiden, das zu solchen Uebungen benutzt werden darf, die im Naturalleistungsgesetz vorgeesehen sind. Auch bei Kriegsmärschen ist die Benutzung der Privatwege zulässig, sowie bei allen An- und Abmärschen, insofern sie als „Vorbedingung“ zu den Uebungen gehören.

Eine Verpflichtung zur Entschädigung für die Benutzung von Privatwegen erkennt das Ministerium nicht an, dagegen sind alle Schäden, die durch die Benutzung solcher Wege allgemein entstehen, gemäß § 14 des Naturalleistungsgesetzes zu vergüten. Dieser Paragraph besagt, daß „alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen entstehenden Schäden aus Militärfonds vergütet werden“. Die Feststellung erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig un-

ter Ausschluß des Rechtsweges auf Grund sachverständiger Abschätzung.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts sind die Truppen dagegen nicht berechtigt, fremde Grundstücke in Anspruch zu nehmen, wenn es sich um die elementare Ausbildung im Standorte handelt. Zu An- und Abmärschen bei der formellen Exerzier- ufw. Ausbildung dürfen Privatwege nur in Anspruch genommen werden, wenn die Besitzer keinen Einspruch erheben.

Briefkasten.

Herrn Bürgermeister Jr. in G. Es ist uns nur die BezirksSparkasse Eugen bekannt, die nach ihren mit Wirkung vom 1. Januar 1912 abgeänderten Satzungen die Uberschüsse unter die Verbandsgemeinden nach Prozentsätzen verteilt, welche berechnet werden nach dem staatlichen Gesamtsteuerwert der Gemeinden, den Einlagen der Sparrer aus den Gemeinden und den in letzteren angelegten Kapitalien der Sparkasse im Durchschnitt der 3 letzten der Verteilung vorausgegangenen Kalenderjahre. Es kommen also drei Faktoren in Berechnung, der Steuerwert, die Einlagen und die von der Sparkasse in den Gemeinden festgelegten Kapitalien. Dieser Verteilungsmodus ist da und dort von guter Wirkung. (Besonders in Bezirken, in denen die Einleger mit Vorliebe ihre Ersparnisse auswärts d. h. außerhalb des Verbandsbezirks anlegen und in denen Gemeinden eigene Kassen gründen, mit denen dann die Sparrer arbeiten und aus diesem Verkehr ihre Vorteile ziehen). Dementsprechend ist für obige Kasse auch die Garantieverbindlichkeit geregelt. Die diesbezügliche Satzungsbestimmung lautet: „Die garantierenden Gemeinden sind den Gläubigern gegenüber solidarisch haftbar und haben für die Deckung etwaiger Verluste, im Falle der Reservefonds hierzu nicht ausreichen sollte, nach dem Pro-

zentsatz, nach dem die Uberschüsse verteilt werden, einzustehen“.

Herrn Bürgermstr. J. in D. Die erste Lieferung der Gemeindevonitbögen ist erschienen und kann von J. Winter in Konstanz, Hufenstraße 21 oder von H. Schneider in Stuttgart, Calwerstraße 35 bezogen werden. (Preis etwa 2 M 40 S). Für eine größere Anzahl Bezirke ist die Lieferung am Amts- stze erhältlich.

Bücherschau.

Im Selbstverlage des Verfassers ist ein Werk über die **Bilanzierung der gewerblichen Gemeindebetriebe** von Stratz, Rechnungsdirektor der Stadt Nachen, zum Preise von 2 M erschienen.

In demselben sind weniger die Art und Form der Buchführung behandelt als vielmehr die Grundsätze eingehend behandelt, als vielmehr die Grundsätze eingehend und ausführlich beschrieben, die beachtet werden müssen, um durch die Bilanzaufstellung das wirtschaftliche Betriebsergebnis richtig feststellen zu können.

Das Werk kann aufs Wärmste empfohlen werden.

Berichtigung:

In der Briefkastenantwort in Nr. 173 S. 53 der Zeitschrift haben sich einige Druckfehler eingeschlichen.

Im Abf. 2 Satz 2 soll es heißen: „Lohnabzüge“, nicht „Lohnbezüge“.

Im Abf. 4 Satz 3 soll es heißen: „Die Arbeiter erhalten „eben“ dann nur etc. nicht die Arbeiter erhalten „aber“ etc. und im letzten Satz dieses Absatzes ist statt „Weiterversicherung“ einfach „Versicherung“ zu setzen.

= 2 Pianinos =
aus renom. Fabrik, in Nussbaum und Eiche, fast neu, sind mit Garantieschein sehr billig abzugeben. Abbildung frei.
Fr. Siering, Mannheim C 7 Nr. 6

Muser, **Anweisung über das Verfahren beim Einzug der Invalidenversicherungsbeiträge** durch die Krankenkassen und deren Einzugsstellen Mf. 1.80.

Muser, **Badische Voranschlagsanweisung.** Mf. 2.30

Muser, **Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden,** Mf. 2.—
empfiehlt der Verlag

Spachholz u. Ehrath, Bonndorf (Baden).

Zur gefälligen Beachtung!

Um Portoauslagen und Umständlichkeiten zu vermeiden, wolle man sich in allen auf die **Bestellung** und den **Versand** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten an die **Geschäftsstelle der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Bonndorf (Schwarzw),**

in allen übrigen auf den **Inhalt** der Zeitschrift sich beziehenden Angelegenheiten aber an die **Schriftleitung der Zeitschrift für das Rechnungswesen der Gemeinden etc. in Konstanz (Schützenstr. 20)** wenden. — An den Verlag in **Bonndorf** sind auf die Zeitschrift sich beziehende Sendungen **nicht** zu bewirken.

Verlag und Redaktion: Der Amtsrevisoren-Verein für das Großherzogtum Baden, Geschäftsstelle in Bonndorf, Schriftleitung: Oberrevisor **Bundschuh** in Konstanz. — Druck: **Spachholz & Ehrath,** Bonndorf.